



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-504/2018-5
Ggst.: Mercedes-Benz G GmbH, Raaba
Fahrerlebnis Center
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 2. März 2018

**Mercedes-Benz G GmbH, Raaba
Fahrerlebnis-Center**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 30. Jänner 2018 der Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstrasse 1, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Mercedes-Benz G GmbH „Fahrerlebnis Center“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 24 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. e) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Mercedes-Benz G GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 74,40

Gesamtsumme: € 87,90

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 30. Jänner 2018
12 x € 3,90 € 46,80 für die Beilagen 1 bis 6

Gesamtsumme: € 61,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 30. Jänner 2018 hat die Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstrasse 1, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Fahrerlebnis Center“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Firmenbuchauszug der Mercedes-Benz G GmbH (Beilage 1)
- Grundbuchauszug EZ 495, KG Thalerhof (Beilage 2)
- Projektbeschreibung (Beilage 3)
- Auszug aus dem Flächenverwendungsplan ohne Luftbildhinterlegung (Beilage 4)
- Auszug aus dem Flächenverwendungsplan mit Luftbildhinterlegung (Beilage 5)
- Lageplan (Beilage 6)

II. Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Die Umweltschützerin hat am 12. Februar 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Die Mercedes-Benz G GmbH plant, auf einem Teil des ehemaligen Fliegerhorstes Nittner ein Fahrerlebniscenter für die Präsentation von Fahrzeugen und begleitete Fahrertrainings für Gäste und Kunden in entsprechendem On- und Off-Road-Umfeld zu errichten. Die Anlage wird nicht für jedermann im Sinne eines Freizeit- oder Vergnügungsparks zur Verfügung stehen und dient nicht dem Verkauf von Mercedes-Benz G-Klasseautos. Es werden lediglich maximal 50 Parkplätze errichtet, welche nicht öffentlich zugänglich sein werden. Der Zweck der Anlage liegt offenbar darin, ausgewählten Kunden (Neu)Entwicklungen der G-Klasse zu präsentieren und diesen auch die Möglichkeit zu geben, ihre praktischen Fahrkenntnisse zu testen und zu verbessern. Insofern unterliegt die Anlage auch nicht dem Tatbestand der Teststrecke (Z 24 des Anhanges 1 zum UVP-G), zumal Anlagen, die ‚ausschließlich zur Testung der Fahrkenntnisse von Personen gedacht sind‘, bereits auf Basis der EB zur Nov 2004 vom Anwendungsbereich dieses Tatbestandes ausgeschlossen sind. Die Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin zur UVP-Pflicht sind nachvollziehbar, weshalb mitgeteilt werden kann, dass aus meiner Sicht für das geplante Fahrerlebniscenter keine UVP erforderlich ist.“

IV. Mit der Eingabe vom 27. Februar 2018 hat die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wie folgt Stellung genommen:

„Auszuführen ist, dass aus siedlungspolitischer Sicht keine Bedenken bestehen, da es sich bei dem antragsgegenständlichen Projekt um ein mit vorhandenen Ressourcen nachhaltiges, solitäres resp. ein in sich geschlossenes Projekt handelt, welches nicht in Kommunikation mit den übrigen tritt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das antragsgegenständliche Projekt den Anforderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 4.00 entspricht, zumal alle vorhandenen Themencluster Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie und Ressourcen in ihrer Gesamtheit einer Bewertung unterzogen worden sind (vgl. Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00, Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, S 131 ff.). Unter einem werden in der Beilage zu Punkt III. Bezug habende Auszüge aus dem Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00, Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, die Fläche des sogenannten Fliegerhorstes Nittner betreffend zur Vorlage gebracht. Sohin ist nach Ansicht der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz das gegenständliche Vorhaben keiner

Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 UVP-G 2000 resp. einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und wird seitens der Marktgemeinde Feldkirchen zum geplanten bzw. antragsgegenständlichen Vorhaben eine positive Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus gehende Aspekte des gegenständlichen Vorhabens betreffend sind ohnehin in den materienrechtlichen Bewilligungsverfahren abzuhandeln.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) ist am Standort Graz-Raaba mit der Entwicklung (Weiterentwicklung und Serienbetreuung) der Mercedes-Benz G-Klasse befasst.

II. Die Projektwerberin beabsichtigt die Errichtung eines Fahrerlebnis Centers auf einem Teil des Geländes des ehemaligen Fliegerhorstes Nittner in unmittelbarer Nähe des Flughafens Graz-Thalerhof auf den Gst. Nr. 103/3, 35/2 und 444 (derzeit EZ 495), je KG Thalerhof. Das vollständig eingezäunte Vorhabensgebiet liegt in den Marktgemeinden Feldkirchen bei Graz und - in kleineren Teilen – in Kalsdorf bei Graz.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

Gemäß § 1 Z 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, liegt das Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (Stickstoffdioxid und PM₁₀) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Zweck des Fahrerlebnis Centers ist die Präsentation der Fahrzeuge der Projektwerberin sowie begleitete Fahrertrainings für Gäste und Kunden in entsprechendem Off- und On-Road-Umfeld im Sinne von Geschicklichkeits- bzw. Fahr- und Fahrsicherheitsübungen ohne Aspekte eines sportlichen Wettbewerbs oder Wettkampfes. Das Vorhabensareal ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Nutzung ist dem von der Projektwerberin ausgewählten Personenkreis vorbehalten.

Im Projektgebiet werden zwischen 30 bis 50 KFZ-Stellplätze errichtet.

Die baulichen Maßnahmen umfassen sowohl die Umnutzung vorhandener Gebäude und ehemaliger Flugverkehrsflächen als auch den kompletten Neubau von Verkehrsflächen und zugehörigen Ingenieurbauwerken. Die geplanten Verkehrsanlagen bestehen aus:

- einem künstlichen Off-Road-Bereich
- einem natürlichen Off-Road-Bereich
- einem Steigungshügel und See
- einem On-Road-Bereich sowie
- einem Servicebereich.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 3 und den Antrag vom 30. Jänner 2018, bezüglich einer planlichen Darstellung auf die Beilagen 4 bis 6 verwiesen.

Das gegenständliche Vorhaben steht nach dem Willen der Projektwerberin mit keinen anderen Projekten bzw. Nutzungen auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes Nittner in einem sachlichen Zusammenhang, da es keinen gemeinsamen Betriebszweck, keine gemeinsam genutzten Parkplätze und kein gemeinsames wirtschaftliches Gesamtkonzept gibt und die Projektwerberin die alleinige Dispositionsbefugnis über das gegenständliche Vorhaben hat.

Im Vorhabensgebiet ist eine Waldfläche von rund 3,5 ha vorhanden. Rodungen im Ausmaß von maximal 3,5 ha sind Vorhabensbestandteil.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

V. Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 lautet:

Z 17	a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. c)...
------	--	---

2) Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

VI. Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 lautet:

Z 19		a) Einkaufszentren 4) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren 4) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.
------	--	--	--

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

VII. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
------	--	---	--

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

VIII. Anhang 1 Z 24 UVP-G 2000 lautet:

Z 24		a) Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge;	b) ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. c)
------	--	---	--

IX. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b).....	c)..... d)..... e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f).....
------	--	---	--

X. Das gegenständliche Vorhaben ist als Neuvorhaben zu beurteilen. Ein sachlicher Zusammenhang zu anderen Projekten bzw. Nutzungen auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes Nittner ist nach den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. den Antrag vom 30. Jänner 2018 sowie Beilage 3) nicht gegeben.

Das Vorhaben verwirklicht aus folgenden Gründen keinen der unter den vorstehenden Punkten V. bis IX. angeführten Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000:

Die Nutzung des Fahrerlebnis Centers bleibt einem von der Projektwerberin ausgewählten Personenkreis vorbehalten. Es handelt sich daher um keinen Freizeit- oder Vergnügungspark im Sinne des Anhanges 1 Z 17 UVP-G 2000, da die Verwirklichung dieses Tatbestandes „*dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern*“ voraussetzt.

Auch Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 ist nicht einschlägig, da das Vorhaben der Projektwerberin keinerlei Verkaufstätigkeiten umfasst.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 UVP-G 2000 wird schon alleine mangels Erreichung der Schwellenwerte nicht verwirklicht. Zudem unterschreitet die Zahl der projektierten KFZ-Stellplätze die Geringfügigkeitsschwelle des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000.

Vom Tatbestand des Anhanges 1 Z 24 UVP-G 2000 sind Anlagen ausgenommen, die ausschließlich zur Testung der Fahrkenntnisse von Personen gedacht sind (vgl. EBRV 648 BlgNR 22. GP). Somit wird auch dieser Tatbestand nicht verwirklicht. Hinsichtlich des Moduls „Schlechtwegstrecke“ weist die Projektwerberin in ihren Ausführungen darauf hin, dass dieses teilweise auch für den Dauerlauf von Fahrzeugen vorgesehen ist, wobei jedoch die Länge dieses Moduls weit unter dem Schwellenwert von 2 km gelegen ist und es im räumlichen Umfeld keine relevanten weiteren „Teststrecken“ gibt, weshalb dieser Vorhabensbestandteil keine UVP-Pflicht auslösen kann.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 wird mangels Erreichung der Schwellenwerte nicht verwirklicht. Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nicht anzuwenden. Die projektgegenständlichen Rodungsflächen belaufen sich auf maximal 3,5 ha und überschreiten somit die Geringfügigkeitsschwelle des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht per Rsb an:

1. Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstrasse 1, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin Mercedes-Benz G GmbH **unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II**
2. Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, als Standortgemeinde
3. Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994 und dem ForstG
6. Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz
7. Bürgermeister der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
8. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
10. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
11. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
12. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz